

Planungsgemeinschaft Region Trier • Postfach 4020 • D - 54230 Trier

Postanschrift:

Postfach 40 20 • D - 54230 Trier

Sitz der Geschäftsstelle: Deworastr. 8, 54290 Trier

Tel. (Durchwahl): 06 51 / 46 01 - 52 51

Fax: 06 51 / 46 01 - 52 18

e-mail: roland.wernig@sgdnord.rlp.de

 G:\...WS_8RVOR.DOC

Gz.: 14 146-62-31 / 41 TR

bearbeitet von: Herrn Wernig

Trier, den 31. Mai 2024

Ergebnisniederschrift

über die öff. VIII/9. Sitzung des Regionalvorstands

am 29. Mai 2024, 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

im Dienstgebäude der Landesverwaltung, Deworastr. 8, 54290 Trier, Sitzungsraum 305

Anwesend waren (jeweils alphabetisch):

Vorsitzende:

LR'in Julia Giesecking

Mitglieder und stv. Mitglieder:

Ewald Adams

Wilfried Ebel, IHK

Beig. Dr. Thilo Becker

Michael Frisch, MdL

Alf Keilen

Udo Köhler

KBeig. Alexander Licht

Johannes Pinn

KBeig.'e Kathrin Schlöder

Hartmut Schmidt, BUND/aNV

Bernd Spindler

Alexandra Thömmes, LWK

Hans-Willi Triesch

Landesplanungsbehörden / sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Beig. Horst Zwank, Verbandsgemeinde Südeifel

Geschäftsstelle:

Besch. Robin Kretner

Besch.'e Sinthusha Santhakumar

Besch. Klemens Weber, Umweltreferent

ltd. Planer Roland Wernig

...

Körperschaft des öffentlichen Rechts • Vorsitzende: Landrätin Julia Giesecking • Leitender Planer: Roland Wernig

Bankverbindung (Sparkasse Trier): IBAN: DE57 5855 0130 0000 0793 76 BIC: TRISDE55XXX

www.plg-region-trier.de

Per E-Mail erreichen Sie uns unter plg.trier@sgdnord.rlp.de. – Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd-nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

Nicht anwesend waren die Mitglieder (jeweils alphabetisch):

LR Gregor Eibes (vertreten durch Alexander Licht)
BM Michael Holstein
Jürgen Krämer
LR Andreas Kruppert
OB Wolfram Leibe (vertreten durch Dr. Thilo Becker)
LR Stefan Metzdorf (vertreten durch Kathrin Schlöder)
BM Moritz Petry
Philipp Rosenberg, LVU
Dr. Matthias Schwalbach, HWK
BM Leo Wächter
BM Joachim Weber

Mit Begrüßung der Anwesenden und Hinweis auf die ordnungsgemäße und fristgerechte Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit eröffnete die Vorsitzende, Frau LR'in Julia Giesecking, gegen 17:00 Uhr die öff. 9. Sitzung des Regionalvorstands der Planungsgemeinschaft Region Trier in der Wahlzeit 2019/24. Das örtliche WLAN stand mit den einladungsgemäßen Zugangsdaten zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung.

Neben den Vorstandsmitgliedern begrüßte die Vorsitzende sodann die anwesenden Vertreter*innen der unteren Landesplanungsbehörden sowie den anwesenden Gasteilnehmenden.

Anschließend stellte die Vorsitzende fest, dass keine Anregungen oder Hinweise zur Ergebnisniederschrift der VIII/8. Sitzung des Regionalvorstands am 30.11.2023 eingegangen seien. Auch in der Sitzung erfolgten keine diesbzgl. Vorträge, so dass die Niederschrift gem. § 23Abs. 5 GschO als gebilligt gilt.

Die Vorsitzende stellte weiter fest, dass keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Tagesordnung eingegangen seien. Auch in der Sitzung erfolgten keine diesbzgl. Anträge, so dass im Weiteren einladungsgemäß verfahren wurde.

Die Vorsitzende wies auf die ausgelegte Tischvorlage hin: Zu den Beratungsgegenständen "LwindGG" und "ROPneu Arbeitsstand" (TOP 1, dort zu RVer TOPe 2 und 5) habe das Mitglied Herr Hartmut Schmidt, aNV, im Nachgang zur Vorberatung der Themen im FA 1 "Raumordnung" am 21.05.2024 "Hinweise zu den Sitzungsunterlagen" schriftlich eingegeben, die in der Tischvorlage zusammen mit einer Erwiderung / ersten Einschätzung der Geschäftsstelle dem Regionalvorstand wie auch dann der Regionalvertretung als Anlage zu dieser Niederschrift zur Kenntnis gegeben würde.

Die Vorsitzende rief sodann TOP 1 auf.

TOP 1: Vorbereitung der VIII/8. Sitzung der Regionalvertretung am 05.06.2024

Die Vorsitzende nahm einführend Bezug auf die den Vorstandsmitgliedern vorliegende Einladung und die Sitzungsunterlagen für die o. g. Regionalvertretungssitzung. Die (Beschluss-) Vorlage zum dortigen TOP 5 würden dem Regionalvorstand satzungsgemäß zur Vorberatung als Beschlussempfehlung an die Regionalvertretung vorgelegt. Voraus werde zu den (Info-) Vorlagen der TOPe 1 bis 4 vorab Kenntnisnahme des Regionalvorstands erbeten.

Zur Vorberatung der Vertretungs-TO verwies die Vorsitzende jeweils auf die dortigen Vorlagen. Seitens der Geschäftsstelle wurden im Weiteren einige nähere Erläuterungen im Einzelnen gegeben und Fragen der Vorstandsmitglieder in der jeweiligen Sache, soweit vorliegend, beantwortet. Zum Beratungsgegenstand "ROPneu, Planänderungsentwurf" (TOP 1, dort zu RVer TOP5) gab der lfd. Planer noch den Hinweis, dass zur Beratung in der Vertretungssitzung das SUP-verfassende Fachbüro BGH-Plan, Trier, anwesend sein werde und dann für Erläuterungen und die Beantwortung möglicher Fragen zum SUP-Entwurf zur Verfügung stehe. Ebenfalls zu diesem Beratungsgegenstand wurde noch informiert, dass der FA 1 "Raumordnung" in seiner Sitzung am 21.05.2024 in der Sache gleichlautend wie in der hiesigen Sitzungsvorlage vorgeschlagen beschlossen und den Organen der Planungsgemeinschaft die Annahme der Vorlage empfohlen habe. – Im Ergebnis ergab die Vorberatung zur Vertretungssitzung Folgendes:

Die Info-Vorlagen der Vertretungssitzung unter

(RVer) **TOP 1:** *Änderungen in der Zusammensetzung der Organe und Gremien der Planungs-
gemeinschaft,*

(RVer) **TOP 2:** *LWindGG, Inkrafttreten; EU RL "RED III", Umsetzung,*

(RVer) **TOP 3:** *Gewerbe- und Industrieflächenstrategie Rhl.-Pfalz – Sachstand und*

(RVer) **TOP 4:** *Regionaler Raumordnungsbericht (ROB) 2022 – Sachstand*

nahm der Regionalvorstand mit den dazu erfolgten Darstellungen **jeweils zur Kenntnis**.

Zur Beschluss-Vorlage der Vertretungssitzung unter

• RVer TOP 5: **Neuaufstellung regionaler Raumordnungsplan (ROPneu): Planänderungsentwurf –
aktueller Arbeitsstand**

nahm der Regionalvorstand Ziff. I der Sitzungsvorlage **zur Kenntnis** und stimmte über die **Beschlussvorschläge** i. S. der dortigen Ziff. II wie folgt ab:

– zu RVer TOP 5, Ziff. II, "a. Arbeitsstand":

Der Regionalvorstand

1. **nimmt den vorgelegten Arbeitsstand zum Planänderungsentwurf des neuen regionalen Raumordnungsplans für die Region Trier gem. Ziff. I der Sitzungsvorlage, den Anlagen zur Vorlage und dazu erfolgter Darstellung zustimmend zur Kenntnis und**
2. **empfiehlt der Regionalvertretung, in der Sache gleichlautend zu beschließen.**

Abstimmung: Der Beschlussvorschlag wurde bei einer Enthaltung ansonsten **einstimmig angenommen**.

– zu RVer TOP 5, Ziff. II, "b. weiteres Vorgehen":

Der Regionalvorstand

1. **spricht sich dafür aus, für den weiteren Verfahrensgang zur Aufstellung des neuen regionalen Raumordnungsplans Region Trier (ROPneu) den Planänderungsentwurf in der komplettierten Endfassung i. S. der Sitzungsvorlage unmittelbar in der Regionalvertretung mit dem Ziel der abschließenden Beschlussfassung und Freigabe für das erneute öff. Anhörungsverfahren zeitnah ggf. unter Anwendung des § 5 Abs. 2 Satz 3 PLG-Satzg. zu beraten und**
2. **empfiehlt der Regionalvertretung, in der Sache gleichlautend zu beschließen.**

Abstimmung: Der Beschlussvorschlag wurde **einstimmig angenommen**.

TOP 2: Verschiedenes

Die Vorsitzende verwies auf die Mitteilungen in den Sitzungsunterlagen zu diesem TOP. Sie gratulierte der Geschäftsstellen-Mitarbeiterin Frau Santhakumar zur Höhergruppierung sowie zur kürzlich erfolgten Hochzeit.. Weitere mdl. Mitteilungen seitens der Geschäftsführung erfolgten nicht. Herr Licht bat, in Anbetracht des eingeschränkten Pfortendienstes am Dienstgebäude die Zugänglichkeit des Sitzungsraumes im Falle eines verspäteten Mitgliedereintreffens zukünftig etwas länger zu gewährleisten. Weitere Wortmeldungen der Vorstandsmitglieder lagen nicht vor. – Die Vorsitzende dankte sodann den Anwesenden für die Sitzungsteilnahme und beendete gegen 18:00 Uhr die Sitzung.

Vorsitzende

Schriftführer

(Landrätin Julia Giesecking)

(Roland Wernig, lfd. Planer)

Anlage: Tischvorlage zu TOP 1, dort zu "RVer TOP 2" und "RVer TOP 5"



VIII/9. Sitzung des Regionalvorstands in der WZ 2019/24 am Mi., 29. Mai 2024

L. Tischvorlage zu TOP 1

"Vorbereitung der VIII/8. Sitzung der Regionalvertretung am 05.06.2024",

dort zum Beratungsunterpunkt:

"• RVer TOP 2: LWindGG; Inkrafttreten; EU RL "RED III", Umsetzung"

"• RVer TOP 5: Neuaufstellung regionaler Raumordnungsplan (ROPneu): Planänderungsentwurf – aktueller Arbeitsstand"

• Eingabe des Vorstandsmitglieds Hartmut Schmidt, aNV:

Im Nachgang zur Sitzung des FA 1 "Raumordnung" am 21.05.2024 erfolgte durch Herrn Schmidt, wie schon im Sitzungsverlauf angekündigt, eine erste schriftliche Eingabe "Hinweis zu den Sitzungsunterlagen als aNV-Mitglied der Planungsgemeinschaft" vom 13.05.2024 zu den o. a. Sachthemen, die im Fachausschuss sowie im Rahmen der üblichen Beratungsfolge auch im Regionalvorstand am 29.05.2024 und in der Regionalvertretung am 05.06.2024 beratungsgegenständlich sind.

Die Eingabe sowie eine Erwiderung / vorläufige Einschätzung der Geschäftsstelle dazu werden hiermit **zur Kenntnis** gegeben.

– II. Hinweis zu den Sitzungsunterlagen –
– III. Erwiderung / vorläufige Einschätzung der Geschäftsstelle –

Hartmut Schmidt, Basaltstr.9a
54550 Daun, Tel.: 06592/984280
hartmut.r.schmidt@web.de

Planungsgemeinschaft Region Trier
Leitender Planer Roland Wernig
Postfach 40 20
54230 Trier

13.05.2024

Sitzung des FA 1 am 21.05.2024

Hinweis zu den Sitzungsunterlagen als aNV-Mitglied der Planungsgemeinschaft

Sehr geehrter Herr Wernig,

zu den für die Sitzung des FA 1 am 21.05.2024 zur Beschlussfassung mit „zustimmende Kenntnisnahme“ vorgelegten Unterlagen teile ich Ihnen für die weitere Bearbeitung bei der regionalplanerischen Umsetzung die folgenden Hinweise in Absprache mit der Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Daun (AGNV) mit:

Zu TOP 1 "Umsetzung LWindGG" wird an mein Schreiben vom 8.3.2023 erinnert, mit dem auf ein aus kommunaler Sicht entfallendes „Vorranggebiet Windkraftnutzung“ zum Stand ROPneu E/2014 unmittelbar an der östlichen Grenze zur VG Daun südöstlich der Ortsgemeinde Walsdorf-Zilsdorf hingewiesen wurde. Entsprechend Ihrer Darstellung im letzten Satz der Vorlage zu TOP 1, mit der Sie zurecht mögliche über der 2,2 %-Marke liegende Flächenziele in regionaler Differenzierung erwähnen, darf ich nochmals auf meine zusätzliche Erklärung im Anhang zur Niederschrift der Sitzung des Regionalvorstands am 14.07.2022 hinweisen. Für den **vulkanischen Kernbereich der Vulkaneifel** – der im Zusammenhang mit der zukünftigen Rohstoffsicherung für rund 50 % des Landkreises Vulkaneifel zum Schutz der „Erholungslandschaft mit landesweiter Bedeutung“ mit einer regionalplanerischen Ausschlussfunktion für die Rohstoffgewinnung festgelegt wird, schlagen wir im Hinblick auf die Belastung durch die bereits genehmigte Rohstoffgewinnung als weitere Alternativ eine Freistellung bei den Flächenzielen nach dem LWindGG vor. Auf den in Kapitel II.4.2.3.3 Windenergie unter Z_{N163d} 233 vorgegebenen Ausschluss der Windenergienutzung für die hier vorliegende „landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft der Bewertungsstufen 1 und 2“ wird Bezug genommen.

Zu TOP 2 „ROPneu: Planänderungsentwurf“ werden folgende Ergänzungen der Unterlagen für die weitere Bearbeitung vorgeschlagen:

1. Unter G 6 auf Seite 17 nach dem Stichwort „Sicherung der regionalen Rohstoffvorkommen...“ als weiteren Grundsatz für Planungen und Maßnahmen auch unter Hinweis auf G 93 die Aufnahme von:
„Reduzierung von bestehenden Konzentrationen der Rohstoffgewinnung in Teilräumen, die für die ländliche Entwicklung mit Nachteilen verbunden sind“.
2. Zur „**Strategischen Umweltprüfung**“ (SUP/Stand 26.4.2024) zu Kapitel 3.2 „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Rohstoffsicherung“ die folgenden Hinweise zur Aufnahme in die Unterlagen:
Ergänzung nach Absatz 3/Seite 35: „Für die im „Lösungsdialog..Vulkaneifel“ im agl- Fachbeitrag als **mit einem Rohstoffabbau nicht vereinbar** ermittelten Rohstofflagerflächen scheidet die Darstellung als Vorranggebiete aus. Es handelt sich daher um „genehmigte Flächen außerhalb von raumordnerischen Sicherungskategorien“.

AGNV-Anmerkung: Eine dem Landesplanungsgesetz entsprechende Definition bleibt vorbehalten.

Anmerkung zu Absatz 1/Seite 36: Die dort erwähnte „Alternativenprüfung“ bzw. die Nullvariante durch das LGB ist als Erkenntnis des Lösungsdialogs für den Landkreis Vulkaneifel seit 2014 nachweislich nicht erfolgt. Mit der massiven Ausdehnung der Potenzialflächen von zunächst ca. 2.050 ha auf rund 3.700 ha wurde jegliche Überprüfung von möglichen Raumwiderständen vom LGB zunächst abgelehnt und die Neuaufstellung des ROP erheblich belastet.

Unter „Schutzgut Boden“ auf Seite 36 unten ist anzumerken, dass im Landkreis Vulkaneifel für die durch den „Abbau in Anspruch genommenen landwirtschaftlich genutzten Böden und Waldböden“ eine Rekultivierung zur Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung aus Erfahrung grundsätzlich ausscheidet. Die Kreispolitik hat daher über den „Teilplan vom Oktober 2020“ die grundsätzliche „Renaturierung mit Integration in die Biotopvernetzung“ in das Verfahren zum ROPneu eingebracht (siehe G 160 mit Begründung).

Zur „Bewertung des Gesamtkonflikts“ (Seiten 37/38) wird die im SUP-Entwurf angewandte Systematik bei Vorranggebieten insbesondere bei Ergänzungs- und Erweiterungsflächen von bestehenden Abbaugebieten ausdrücklich abgelehnt. Die überwiegend seit vielen Jahren zurückliegenden Verfahren für Abbaugenehmigungen entsprechen erfahrungsgemäß nicht mehr den heute anzuwendenden Gesetzen zur Beachtung anderer öffentlicher Belange. Daher wird gefordert, bei der Bewertung des Gesamtkonflikts durch mögliche Erweiterungen das bereits bestehende Konfliktpotenzial unabhängig von früher (mit geringeren Anforderungen) erteilten Genehmigungen zu berücksichtigen.

Unsere Überprüfung laut Tabelle 1 (Seiten 39 bis 43) hat sich auf den Landkreis Vulkaneifel beschränkt, für den der AGNV zusätzliche Daten ua. über die LGB-Steckbriefe vorliegen. Für die in der Übersichtskarte 1

enthaltenen insgesamt 23 Untersuchungsflächen der Vulkaneifel werden für 11 Flächen (Nrn. 50, 58, 61, 67, 69, 70, 71, 72, 77, 81 und 82) mit einer Genehmigungsfläche von ca. 370 ha die Umweltauswirkungen als „erheblich negativ“ angegeben. Damit ist die vorgesehene Festlegung von Vorrang für die Rohstoffgewinnung und -sicherung im ROPneu für diese Gebiete nicht mehr vertretbar und allenfalls als Vorbehaltsfestlegung möglich. Weiterhin bestehen für die Flächen 77, 83 und 84 noch Unklarheiten zu den angegebenen Genehmigungsflächen, bei Fläche 70 zur Angabe der LGB-Nummer (dazu die beigefügte Tabelle zur SUP).

3. Der weiteren Planbearbeitung vorbehalten bleiben offene Fragen zur Festlegung für bestimmte Rohstoffpotenzialflächen entsprechend der Eingabe der AGNV vom 15.4.20219 und den Steckbriefkarten für den Landkreis Vulkaneifel.

Mit freundlichen Grüßen



(Hartmut Schmidt)

Tabelle1

Strategische Umweltprüfung ROPneuEntwurf								26.04.2024
	Prüftabelle VR-Gebiete Landkreis Vulkaneifel							
RPF-NR	LGB-Name (ortsüblich)	Fl.Nr.	Fläche ha	Bew. Konflikt	gen.LGB ha	Bemerkungen		
	im Ausschlussgebiet:							
1943	Ormont 8 (Goldberg)	64	22	negative Ausw.	24	kein VR!		
1947	Brück 1 (Radersberg)	78	2	negative Ausw.	35	ohne RO-Sicherungskategorie!		
1947	Brück 1 (Radersberg)	79	3	negative Ausw.		ohne RO-Sicherungskategorie!		
1947	Brück 1 (Radersberg)	80	0	negative Ausw.		" /Flächenang. SUP?		
1955	Lissingen/Birresborn	67	25	erheblich	40	kein VR! /Flächenangabe LGB?		
2034 alt	Baarley (Pelm)	60	4	negative Ausw.	?	keine LGB-RPF/LGB-Gen. Unklar		
2235	Dockweiler 11 (Elsberg)	63	29	negative Ausw.	30	kein VR!		
2635	Hinterweiler 5 (Hangelberg)	61	12	erheblich	18	kein VR!		
2483	Deudesfeld 4 West	50	16	erheblich	11	kein VR!		
2506	Daun 14 (Fuchskopf)	77	10	erheblich	21	kein VR! (gen. LGB?)		
2612	Hohenfels 11 (Mühlenberg)	70	18	erheblich	24	kein VR! RPF/LGB-Nr.7252?		
2616	Hohenfels 10 (Feuerberg)	62	7	erheblich		kein VR!		
2616	Hohenfels 10 (Feuerberg)	69	54	erheblich	70	kein VR! /LGB-Gen.?		
2641	Birresborn SO/SW (Kalem)	58	27	erheblich	31	kein VR!		
2650	Üdersdorf 13 (Emmelberg)	57	12	negative Ausw.	12	kein VR!		
Summen	12 RPF	15 Fl.	240,4		316			
	außerhalb Ausschlussgebiet:							
1788	Drees 5 (Niveligsberg)	83	16,8	erheblich	0	KT-Besch. "keine neuen Gruben"		
2459	Sandkaul (Grube Frauenkron)	81	113,8	erheblich	8	SUP-Fläche Komplex?		
2599	Am LierSüd	81		erheblich	4	76 ha VRneu?		
3015	Kyller Höhe Nord	84	25	negative Ausw.		bisher 32 ha VRvors./VB?		
3016	Kyller Höhe Süd	81		erheblich	30			
2465 (K)	Mühlenbach	72	29,7	erheblich	60	Flächenangaben SUP?		
2466 (K)	Dreimüllerwald	72		erheblich	9	"		
2468 (K)	Ahbach-Korea	71	17,3	erheblich	39	? ha VRneu?		
2468	Ahbach-Korea	82	22	erheblich				
2627	Gees 1 (Grube Cordel)	59	3,3	negative Ausw.	9			
2628	Gees 1 (Grube Cordel)	59	4	negative Ausw.				
Summen	11 RPF	7 Fl.	231,9		159			
			472		475			

III. Erwidernng / vorläufige Einschätzung der Geschäftsstelle:

Zu den Anregungen und Hinweisen bzgl. "Umsetzung LWindGG" (9FA1 TOP 1 / 9RVor TOP 1 / 8RVer TOP 2):

a. *Verzicht auf das Vorranggebiet Wind "Walsdorf 1", da aus kommunaler Sicht entfallend.* – Die Berücksichtigung des betreffenden, regionalplanerisch verbindlichen Vorranggebietes im bisherigen Arbeitsstand des ROPneu zur Umsetzung des LWindGG entspricht der grds. dazu bestehenden Beschlusslage. Eine förmliche kommunale Verlautbarung dazu liegt hier bislang nicht vor. – So erscheint gegenwärtig eine verwaltungsseitige Änderung des Planentwurfs nicht angezeigt. Zur weiteren Klärung der Angelegenheit wird auf die vorgesehene erneute öff. Anhörungsverfahren verwiesen, in dessen Rahmen dann ein entsprechender Vortrag zu prüfen, zu bewerten und regionalpolitisch abzuwägen wäre (Beschluss der Regionalvertretung).

b. *Freistellung der "landesweit bedeutsamen Erholungslandschaft " nach LEP IV im LK Vulkaneifel von den Flächenzielen nach LWindGG ("grüner Schmetterling" nach den Ergebnissen des Lösungsdialoges Rohstoffsicherung Vulkaneifel).* – Vor dem Hintergrund der zugunsten der Energiewende umfassend neu ausgerichteten formal- und materiellrechtlichen Rahmenbedingungen erscheint eine belastbare Begründung für die Anregung kaum herleitbar, zumal auch andere große Regionsteile eine vergleichbare erholungslandschaftliche Qualität aufweisen. Die landesplanerisch vorgegebene Ausschlusswirkung in Teilen der landesweit bedeutsamen hist. Kulturlandschaften ist, soweit betroffen, berücksichtigt. – Satz 4 und 5, Abs. a, oben gelten entsprechend.

Zu den Anregungen und Hinweisen bzgl. "Planänderungsentwurf ROPneu" (9FA1 TOP 2 / 9RVor TOP 1 / 8RVer TOP 5):

c. *Erweiterung des Grundsatzes G 6 im Planänderungsentwurf mit einem neuen bullet 8: "Reduzierung von bestehenden Konzentrationen der Rohstoffgewinnung in Teilräumen, die für die ländliche Entwicklung mit Nachteilen verbunden sind".* – Die Anregung zielt zwar auf allgemeine regionalplanerische Entwicklungsgrundsätze für die ländlichen Räume ab, dennoch ist zunächst festzustellen, dass die Regionalplanung weder die Kompetenzen hat noch über konkrete Instrumente verfügt, um bestehende, mit Abbaurechten hinterlegte Konzentrationslagen i. S. einer "Reduzierung" aufzulösen. Nach der Beschlusslage zu den Ergebnissen des o. a. Lösungsdialoges ist die materielle Intention der Anregung im Gebiet des LK Vulkaneifel denn auch auf die zukünftige Planung ausgerichtet und so auch bei den abgeleiteten, generell hinsichtlich des Rohstoffbelangs und regionsweit geltenden Grundsätzen dem Wesen nach integriert. Auch erscheint die angeregte Formulierung in den Begriffen "ländliche Entwicklung" und "mit Nachteilen" formal zu unbestimmt. Zudem dürfte die materielle Abgrenzung zum vorauslaufenden bullet 7 ("Sicherung der regionalen Rohstoffvorkommen und Abbaubetriebe in der Region Trier") schwerfallen. – Um die Anregung der Sache nach gleichwohl aufzugreifen, könnte eine Ergänzung von bullet 7 unter G 6 im ROPneu in der Intention der dortigen allgemeinen Entwicklungsgrundsätze etwa wie folgt erwogen werden (*kursiv*; vorbehaltlich Vertretungsbeschluss): "Sicherung der regionalen Rohstoffvorkommen ... in der Region Trier, wobei übermäßige Konzentrationen von Abbaustellen, die in Konflikt mit anderen teilräumlichen Entwicklungsabsichten geraten können, zukünftig vermieden werden sollen." – Satz 4 und 5, Abs. a oben, gelten entsprechend.

Zu den weiteren Anregungen und Hinweise zum SUP-Entwurf, hier zur Thematik Rohstoffsicherung, insb. bezogen auf das Gebiet des LK Vulkaneifel:

d. Grundsätzliches vorweg zur Einordnung von Funktion und Wirkung der SUP zum ROPneu::

- Die SUP soll mögliche Umweltauswirkungen bei Realisierung der Planung ermitteln, damit diese vom Planungsträger in die planerische Gesamtabwägung eingestellt werden können; die Abwägung bleibt ansonsten unberührt; die SUP dient entsprechend –abweichend von einer UVP- nicht dem Nachweis der Umweltverträglichkeit der Planung (vgl. dementsprechende Ausführungen des SUP-Verfassers auf S. 43/44 des SUP-Entwurfs).
- Die Regionalplanung hat zunächst die Aufgabe des Ressourcenschutzes, vorliegend mineralische Rohstoffvorkommen, und kann nicht ein mögliches Abbaugeschehen im Einzelnen regeln. Insoweit ergeben sich aus der SUP auch Hinweise für nachgelagerte Plan-, Prüf- und Zulassungsverfahren. So kann dort mit Maßgaben im konkreten Einzelfall erwarteten Umweltauswirkungen begegnet werden, etwa wenn bei festgestellter Betroffenheit des Belanges

Grundwasserschutz dann durch Begrenzung der Abbautiefe der Wasserbelang gewahrt werden kann. Die regionalplanerische Abwägung bzgl. des Ressourcenschutzes wird inoweit dadurch nicht in Frage gestellt.

- Die SUP liefert keine gegenüber dem Lösungsdialog Rohstoffsicherung Vulkaneifel abweichenden, hinausgehenden oder neuen Erkenntnisse; sie baut i. W. auf den gleichen Datengrundlagen auf; dies gilt insbesondere für die dezidierte Prüfung der einzelnen Rohstoffpotenzialflächen im Rahmen des Dialoges, in die die relevanten Umweltaspekte einzelstandortbezogen umfassend eingestellt, regionalplanerisch geprüft und abgewogen wurden, was seinen Niederschlag in dem regionalpolitischen Ergebnisbeschluss vom 15.12.2021 gefunden hat. Dieser Beschluss ist für die Ausgestaltung des ROPneu-Planänderungsentwurfes maßgeblich.

e. Textergänzung zu Kap. 3.2 SUP-Entwurf: *"Für die ... im agl-Fachbeitrag als mit einem Rohstoffabbau nicht vereinbar ermittelten Rohstoffpotenzialflächen scheidet die Darstellung als Vorranggebiete aus. Es handelt sich daher um genehmigte Flächen außerhalb von raumordnerischen Sicherungskategorien".* – Der Fachbeitrag ist zwar wesentliche, aber nicht alleinige Grundlage der o. a. Abwägung; andere Aspekte, insb. landesplanerische Vorgaben aus dem LEP IV und dem LEP IV-Erlass, waren ebenfalls zu berücksichtigen. So kann die angeregte Formulierung in dieser pauschalen Form nicht übernommen werden. Die (nachrichtliche) Übernahme genehmigter Flächen außerhalb raumordnerischer Sicherungskategorien ist im Lösungsdialog hinreichend abgeleitet und als Folge des Ergebnisbeschlusses entsprechend abgebildet.– Satz 4 und 5, Abs. a, oben gelten entsprechend.

f. Kritik an fehlender Alternativenprüfung bzw. Nullvariante im LGB-Beitrag. – Das LGB erstellt zur Regionalplanung einen Fachbeitrag aus rein rohstoffgeologischer/-wirtschaftlicher Sicht und übermittelt rein fachlich begründete Vorschlagsflächen zur Rohstoffsicherung. Dabei erfolgt eine "Alternativenprüfung" nur in diesem fachlich begründeten Sinne, d. h. vorliegend, die rohstoffgeologisch geeignetsten Flächen kommen in die Vorschlagsbenennung (vgl. dementsprechende Ausführungen des SUP-Verfassers auf S. 35/36 des SUP-Entwurfs). Die Abwägung mit allen anderen Belangen, auch den Umweltaspekten, obliegt dem Regionalplanungsträger (dies gilt grds. für alle Fachbeiträge von Landesfachdienst- und anderen Stellen). Die fehlende Alternativenprüfung i. S. einer Umweltvorsorge ist insoweit systemisch begründet und kann dem Ersteller des Fachbeitrages nicht angelastet werden. Vorliegend ist sie dann im Lösungsdialog intensiv erfolgt.

g. Forderung nach nach vorrangiger Renaturierung vor Rekultivierung aufgelassener Rohstoffabbauflächen. – Dem ist bereits mit dem Ergebnisbeschluss zum Lösungsdialog entsprochen. Dies ist fallbezogen zu prüfen und schließt im Einzelnen ggf. mögliche andere Rekultivierungsoptionen nicht aus, so dass hier kein Änderungsbedarf des SUP-Entwurfs gesehen wird.

h. Kritik an der Bewertung des Gesamtkonflikts im SUP-Entwurf, insb. bei Ergänzungen und Erweiterungen bestehender Abbaugebiete aufgrund nicht mehr zeitgemäßer Belangbewertung in seinerzeitigen Genehmigungsverfahren. – Die SUP verfolgt einen eigenen, ihrer oben dargestellten Funktion entsprechenden Bewertungsansatz. In Genehmigungsverfahren erzielte Ergebnisse bleiben unberührt, und es ist nicht Aufgabe der SUP, diese Ergebnisse zu überprüfen. Vielmehr hat sie diese Ergebnisse in Form bestandskräftiger Abbaurechte zu berücksichtigen und in den eigenen Bewertungsansatz einzustellen, wie vorliegend geschehen. Dabei wird der Grundsatz Abbauerweiterung vor Abbauneuaufschluss (G 132 LEP IV) aufgegriffen, der auch in den Ergebnisbeschluss zum Lösungsdialog eingegangen ist. Im Weiteren ist auf die grds. Eingangsausführungen zur SUP zu verweisen, wobei insbesondere Regelungsaufgabe und -möglichkeiten der Regionalplanung sowie die Einzelstandortprüfung im Lösungsdialog herauszustellen sind, die die SUP aufgreift.

i. Die tab. zu Einzelstandorten gegebenen Anregungen und Hinweise sind geprüft worden. Dabei handelt es sich ganz überwiegend um bereits genehmigte Abbauflächen (auch Fläche 77 ["Fl.-Nr."] hat nach hiesiger Kenntnis unverändert Genehmigungsstatus) oder ansonsten in Einzelfällen um (hoch) vorbelastete Gebiete. Das Ergebnis der SUP-Bewertung entspricht widerspruchsfrei dem voraus dargestellten methodischen Ansatz der SUP (bei den Flächen 69 und 81 ergibt sich nach Papier-/Datenlage zunächst eine Merkmalsbetroffenheit [Bodendenkmal, Aussichtspunkt], die aber faktisch nicht ausgeprägt ist). Die vorgenommene regionalplanerische Einordnung der Flächen erfolgt in dem ebenfalls voraus dargestellten Verhältnis zur SUP und entspricht der Beschlusslage zu den Ergebnissen des Lösungsdialoges, die ihrerseits wieder den Vorgaben zum Umgang mit bereits genehmigten Abbauflächen gem. LEP IV-Erlass unterliegt. Insoweit werden hier keine planerischen Änderungserfordernisse gesehen.